

# **Satzung des Vereins SchlauFox e.V. in der Fassung vom 10.05.2023**

---

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen SchlauFox. Er hat seinen Sitz in Hamburg
- (2) Der Verein wurde am 15. Juli 2008 als SchlauFox e.V. unter "VR 19988" des Hamburger Amtsgerichts in das Registerblatt eingetragen. Das Geschäftsjahr ist somit das Kalenderjahr 2008.

## **§2 Zweckbestimmung**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
- (2) Der Verein will den in §2 (1) genannten Zweck durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten verfolgen
  1. Förderung und Durchführung von schulunterrichtsergänzenden und außerschulischen Kursen (z.B. Hausaufgaben- und Nachhilfe, Sport- und Sprachangebote, Ferien- und Freizeitkurse)
  2. Projekte zur Förderung des Interkulturellen Austauschs und des Gemeinsinns
  3. Formate zur Förderung der Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen
  4. Entwicklung und Bereitstellung von Unterrichts- und Lernmaterialien für Schüler:innen, Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen
  5. Fort- und Weiterbildungsangebote für Pädagog:innen und Eltern
  6. Angebote der politischen und demokratischen Bildung zur Stärkung der Individuen und der Zivilgesellschaft
  7. Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zum Thema Bildung, Erziehung und Jugendhilfe
  8. Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen im In- und Ausland, die die Verfolgung und Verwirklichung der Satzungszwecke von SchlauFox begünstigen
  9. Vertretung der bildungsbezogenen Interessen von Kindern und Jugendlichen
  10. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

## **§3 Finanzierung und Mittelverwendung**

- (1) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und Spenden an den Verein finden für gemeinnützige und mildtätige Aufgaben Verwendung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins für dessen Zweck und Ziel einzutreten, in seinem Sinne und Interesse zu handeln und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen schaden könnte.
- (2) Fördermitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch Geld- oder Sachspenden unterstützen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Der Mindestbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes und eines Fördermitgliedes beträgt jährlich mindestens 40,- Euro. Für Studierende, Schüler:innen, Auszubildende, Rentner:innen und Erwerbslose beträgt der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag mindestens 30,- Euro.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch Austritt. Dieser ist jederzeit möglich und hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (2) Durch Ausschluss des Mitgliedes. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
  - b. das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
  - c. gegen Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
- (3) Durch Tod.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden.

#### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Kassenprüfer

#### **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26BGB besteht aus mindestens vier, max. fünf Mitgliedern:
  - a. der/dem 1. Vorsitzenden
  - b. der/dem 2. Vorsitzenden
  - c. der/dem Schatzmeister:in
  - d. dem/der Schriftführer:in
  - ggf. e. der/dem 3. Vorsitzenden
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstand innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

- (4) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht anderen Organen vorbehalten ist.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Ab einem Geschäftswert von € 50.000 bedarf es der Vertretung zweier Vorstandsmitglieder.
- (6) Der/Die 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei Erledigungen von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch eine(n) der Vorsitzende(n) in Textform oder fernmündlich einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
- (9) Der Vorstand ist verantwortlich für:
  - a. die Führung der laufenden Geschäfte,
  - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  - e. die Buchführung,
  - f. die Erstellung des Jahresberichts und
  - g. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens drei Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.
- (2) Der Vorstand lädt mindestens 14 Tage vorher in Textform unter Vorlage der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Kontaktadresse des Mitgliedes abgeschickt wurde. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Woche vor der Versammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Danach kann die Tagesordnung ergänzt werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Mitglieder widersprechen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - b. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - c. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - d. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
  - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

- (5) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind schriftlich niederzulegen und sowohl von dem/der Versammlungsleiter:in als auch von dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen.

#### **§9 Kassenprüfer**

- (1) Das Rechnungswesen des Vereins sowie evtl. Kassen werden durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer:innen geprüft. Die Kassenprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (2) Die Kassenprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ende der Amtsperiode führen sie die Geschäfte bis zum Amtsantritt gewählter Nachfolger fort.

#### **§10 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden ist.
- (2) Die Satzungsänderungen auf Vorschlag oder Verlangen zuständiger Behörden können auch vom Vorstand vorgenommen werden. Die nächste Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

#### **§11 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in §2 (1) genannten Zwecke.